

KASSENORDNUNG

**Thüringer
Box Verband e. V.**



§1 Formvorschriften

1. Die Vermögens- und Kassenverwaltung des Verbandes wird im Auftrag der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Beschlüsse durch den Vizepräsidenten Finanzen wahrgenommen.
2. Der Vizepräsident Finanzen stellt dem Vorstand und den Ausschüssen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Sie/er hat das Recht, Ausgaben, die über die Beträge des Haushaltsvoranschlags hinausgehen und welche die Liquidität des Verbandes auch nur vorübergehend gefährden, durch Einspruch zu verhindern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.
4. Der Vorstand ist nach dem Ausscheiden aus den Ämtern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jahresweise in 2 Raten erhoben. Die 1. Rate ist jedoch spätestens bis zum 15.03. und die 2. Rate bis spätestens zum 31.05. jeden Jahres bzw. bei Eintritt in einem Betrag zzgl. Aufnahmegebühr fällig.
2. Mitgliedsbeiträge können per Lastschriftverfahren oder per Rechnungslegung eingezogen werden.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsident Finanzen

1. Der Vizepräsident Finanzen führt im Auftrag des Vorstandes die Finanzgeschäfte des Verbandes.
2. Der Vizepräsident Finanzen hat
 - a) den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation des Verbandes zu unterrichten.
 - b) den Kassenprüfern bei ihrer Amtsausführung behilflich zu sein sowie ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
 - c) der Mitgliederversammlung am Ende der Amtsperiode bzw. bei vorzeitigem Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden aus dem Amt einen Rechenschaftsbericht über seine Amtszeit abzulegen.
 - d) zum Ende des Geschäftsjahres eine Saldierung der Konten- und Kassenbestände sowie alle für die turnusmäßige Überprüfung der Steuerpflichtigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit notwendigen Unterlagen anzufertigen, so dass die nachfolgenden Vizepräsidenten Finanzen darauf zurückgreifen können.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen.
2. Alle Rechnungsunterlagen werden dem Vizepräsidenten Finanzen innerhalb der jeweiligen Zahlungsfristen zeitnah zugestellt.
3. Der Vizepräsident Finanzen führt ein Kassenbuch, in dem Einnahmen und Ausgaben sowohl zeitlich als auch sachlich erfasst werden. Bei einem digital geführten Kassenbuch müssen die Daten gesichert werden.
4. Forderungen gegenüber dem Verband müssen innerhalb einer Anschlussfrist von sechs Monaten nach Erbringung der Leistung bei dem Vizepräsidenten Finanzen schriftlich geltend gemacht werden. Mittel für nicht geltend gemachte Ansprüche fließen in das Verbandsvermögen zurück.

§ 5 Auswärtstätigkeit

1. Auswärtstätigkeiten sind Dienstreisen zur Erledigung von Geschäften im Auftrage des Landesverbandes außerhalb des Wohnortes. Sie müssen vom Vorstand angeordnet oder genehmigt worden sein. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht anderweitig erledigt werden kann.
2. Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich notwendigen Reisekosten (lt. Kassenlage).
 - a) Fahrtkosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Privat gekaufte Bahncards und sonstige Sparangebote (Sparpreis 25) sind im Sinne der rationellen Mittelverwendung zu nutzen.
 - b) Wegstreckenentschädigung wird für Fahrten mit einem Kraftfahrzeug gewährt. Sie beträgt 30 Cent/km. Die Länge der Wegstrecke wird als Mittelwert aus der kürzesten und schnellsten Route mit einem Routenplaner ermittelt.
 - c) Übernachtungsgeld wird, soweit notwendig, erstattet.
 - d) Tagegeld als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung wird nicht gewährt.
 - e) Notwendige Nebenkosten im Zusammenhang mit der Dienstreise, z. B. für Aufbewahrung von Gepäck, Porto, Garagennutzung, Parkgebühren, Straßenbenutzungsgebühren, werden in tatsächlicher Höhe bei Vorlage der Belege erstattet.
 - f) § 4 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 6 Auslagen

1. Auslagen sind Vorauszahlungen eigener Mittel zur Wahrnehmung von Verbandsaufgaben. Sie müssen vom Vorstand angeordnet oder genehmigt worden sein.
2. Auslagen werden nach Einreichen eines Nachweises in voller Höhe erstattet.
3. § 4 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

§ 7 Kassenprüfer

1. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt.
2. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die ihre Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.
3. Der von dem Vizepräsidenten Finanzen aufgestellte Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu kontrollieren. An den Kassenprüfungen nimmt der Präsident oder sein Stellvertreter teil.
4. Die Prüfung beinhaltet:
 - a) eine Überprüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel
 - b) eine Überprüfung der Belege für Einnahmen und Ausgaben
 - c) eine Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung und der Kassenbestände
5. Nach jeder Überprüfung legen sie dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vor.
6. Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Überprüfung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag der Kassenprüfer über die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen.

§ 8 Mittelfluss

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen über die Verwendung von Kassenüberschüssen und über den Ausgleich von Fehlbeträgen.

§ 9
Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Kassenordnung können von jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie können nicht rückwirkend gültig werden.
2. Diese Kassenordnung tritt zum 04.03.2023 in Kraft.



Präsident des TBV
Maik Dollhofer



Vizepräsident Finanzen
Lutz Grau